

STADT HEUSENSTAMM Der Magistrat Postfach 1563 63133 Heusenstamm

**DER BÜRGERMEISTER
ALS STRASSENVERKEHRSBEHÖRDE**

 Piratenpartei Offenbach Land
 Karlheinz Zoth
 Bürgermeister-Hainz-Str. 17
 63165 Mühlheim am Main

 63150 Heusenstamm
 Tel.: 06104/607-0
 Fax: 06104/607-1280 ordnungsamt@heusenstamm.de
www.heusenstamm.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

FD 1.3.1/Be

Frau Anja Belt

-1138

11.03.2014

121.0929/Europawahl

Bitte bei Antwort und Zahlungen
unbedingt angeben!
**Genehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO/ Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 Hess.StrG i.V.m
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt
Heusenstamm**
hier: Aufstellung von Plakatständer für die Europawahl am 25.05.2014

 Sehr geehrter Herr Zoth,
 folgende Genehmigung wird Ihnen hiermit widerruflich erteilt:

Vorhaben: Aufstellung von max. 40 Plakatständern (max.Größe DIN A 1)

Örtlichkeit: Heusenstamm und Rembrücken, Stadtgebiet

Zeitraum: 14.04.2014 – 26.05.2014

Folgende Auflagen werden erteilt:

1. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Stadt Heusenstamm von eventuellen Ansprüchen Dritter bei einer Inanspruchnahme wegen Überschreiten des Gemeingebrauchs oder eines ähnlichen Haftungsgrundes freizustellen.
2. Die Verkehrssicherungspflicht geht für den Bereich der Sondernutzung während der tatsächlichen Nutzungszeit auf den Antragsteller über.
3. Verkehrswege, Rettungs- und Fluchtwege müssen frei gehalten werden.
4. Die Plakate dürfen nicht verkehrsbehindernd aufgestellt werden; insbesondere ist es untersagt, Plakate an Verkehrszeichen aufzuhängen.
5. Die Anbringung und das Aufhängen von Plakaten an Straßenlampen mit leichtem Material (ohne Metallrahmen und -ausleger) ist zulässig. Die lichte Höhe zwischen Unterkante Plakat und

Bankverbindungen

Sparkasse Langen-Seligenstadt

BLZ

50652124

Vereinigte Volksbank Maingau

50561315

Finanzamt Offenbach Steuer Nr. 035 226 142 58

Kto-Nr.

4030573

6002439

IBAN

DE86506521240004030573

DE81505613150006002439

BIC

HELADEF1SLS

GENODE5108H

Straßenfläche muss im Bereich von Gehwegen mindestens 2,20 m und auf Fahrbahnen (auch verkehrsberuhigten Bereichen) mindestens 4,80 m betragen.

6. Das Anbringen im direkten Bereich von Kreuzungen und Einmündungen von Straßen ist verboten.
7. Plakate dürfen in Form, Farbe und Ausführung nicht mit amtlichen Verkehrszeichen zu verwechseln sein.
8. Im Bereich des historischen Ortskerns (Schloßstrasse, Kirchstraße, Borngasse, Eckgasse, Wiesenbornweg ab Stichweg zum Friedhof bis Schloßstrasse, Neuer Weg von Schloßstrasse bis in Höhe Haus-Nr. 15) ist das Aufstellen von Plakaten nicht gestattet.
9. Im Bereich der Frankfurter Straße(Stadtmitte) dürfen nicht mehr als 10 Plakate aufgestellt sein.
10. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft, an den Landesstraßen L 3001, L 3405 , L 3117 ist die Aufstellung von Plakaten untersagt.
11. Die Erteilung von weiteren Auflagen bleibt uns vorbehalten.
12. Die Plakatierung ist unmittelbar nach der Wahl, zu entfernen (Genehmigungszeitraum beachten).

Diese Genehmigung entbindet nicht von sonstigen genehmigungsbedürftigen Vorschriften.

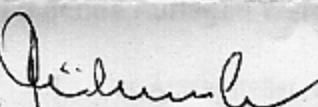
Die Genehmigung oder eine Fotokopie davon ist aufzubewahren.

Die Genehmigung ist kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Karl-Heinz Kühnle
Fachdienstleiter
FD 1.3.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Hinweis: Auf schriftlichen Antrag wird die Genehmigung zur Aufstellung auch für Großplakatständer (Max. Größe 260 X 360 cm) und Infoständer erteilt.

Bezirksverwaltungen	Stz	Tele-Nr.	FAK-Nr.	BIC
Spezialamt Lärmschutz	50652124	5030575	086549521440004050275	HELA031243
Verwaltung Volkspark Hainberg	50661925	5007435	053190561170006002475	CEMP0051001
Freizeitamt Offenbach	5055276	343 58		